

## **Leitsatz**

**§ 7h Abs. 1 EStG setzt sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2 voraus, dass es sich um ein Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich handelt. Auch diese Merkmale muss die Bescheinigung nach § 7h Abs. 1 EStG umfassen. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Bescheinigung inhaltlich diese Merkmale umfasst, ist dies durch Auslegung zu klären.**

## **Zum Sachverhalt**

Die Kl., eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ist Eigentümerin von zwei Teileigentumsanteilen in einem denkmalgeschützten Anwesen. Das Finanzamt gewährte antragsgemäß erhöhte Absetzungen gem. § 7i EStG, versagte jedoch erhöhte Absetzungen gem. § 7h EStG. Mit Schreiben vom 13. 11. 1998 hatte die Stadt unter anderem ausgeführt, dass das Baugrundstück nicht in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet, aber in einem städtebaulichen Untersuchungsgebiet liege. Nachdem der Berichterstatter des FG im Erörterungstermin die Auffassung vertreten hatte, dass die Voraussetzungen des § 7h EStG nicht gegeben seien, weil der Begriff des städtebaulichen Untersuchungsgebietes nicht mit dem des städtebaulichen Entwicklungsbereichs identisch sei, erwirkte die Kl. ein weiteres Schreiben der Stadt, in dem unter anderem ausgeführt wurde: „Die Aufwendungen dienen i. S. v. von § 7h Abs. 1 EStG sowohl der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung der Gesamtanlage wegen der geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ...“. Die Kl. reichte dieses Schreiben beim FG ein und führte aus, diese Bescheinigung enthalte die entsprechende Klarstellung; sollte jedoch weiterer Interpretationsbedarf bestehen, werde um Beweis durch Zeugniseinvernahme der unteren Denkmalschutzbehörde gebeten.

Das FG wies die Klage ohne Beweiserhebung ab.

Mit ihrer auf § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 3 FGO gestützten Nichtzulassungsbeschwerde beantragt die Kl. die Revision zuzulassen.

## **Aus den Gründen**

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht gegeben.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO. Die mit der Beschwerde als grundsätzlich aufgeworfene Frage, welchen Inhalt eine Bescheinigung gem. § 7h Abs. 2 EStG haben muss, um einen Grundlagenbescheid darzustellen, bedarf im Streitfall nicht der Klärung. Welche Merkmale bescheinigt werden müssen, ergibt sich aus dem Tatbestand des § 7h Abs. 1 EStG. Sowohl Satz 1 als auch Satz 2 der Vorschrift setzen voraus, dass es sich um ein Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder

städtebaulichen Entwicklungsbereich handelt. Auch diese Merkmale muss die Bescheinigung nach § 7h Abs. 2 EStG umfassen. Wenn im Einzelfall Zweifel bestehen, ob eine Bescheinigung inhaltlich diese Merkmale umfasst, ist dies, soweit möglich, durch die Tatsacheninstanz im Wege der Auslegung zu klären.

Vor dem Hintergrund des Schreibens der Stadt vom 13.11.1998, nach dem das Grundstück nicht in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet liegt, hat das FG das im Klageverfahren nachgereichte ergänzende Schreiben der Stadt dahin ausgelegt, ihm könne nur entnommen werden, dass die Herstellungskosten den in § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG genannten Zwecken dienten, nicht aber, dass es sich bei dem Anwesen um ein Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich handele. Neuartige ungeklärte Rechtsfragen, die eine Entscheidung durch die Revisionsinstanz erfordern, ergeben sich daraus nicht.